

# **Stammessatzung Stamm Bürger Karl Drais Version 1.2 vom 22.03.22**

## **Präambel**

Der Stamm Bürger Karl Drais ist Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Land Baden, Bezirk Kurpfalz. Als solches verpflichten wir uns an die Regeln des VCPs zu halten und nach diesen zu handeln. Wir sehen uns als Aushängeschild des VCP's vor Ort. Wir gestalten regelmäßige Gruppenstunden nach pfadfinderischen Prinzipien. In der Gruppen- und Stammesarbeit werden in regelmäßigen Abständen Fahrten, Lager und Aktionen mit den Kindern und Jugendlichen unternommen.

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Stamm führt den Namen: Stamm Bürger Karl Drais
- (2) Der Stamm ist in Mannheim beheimatet. Gruppenstunden finden statt in in den ChristusFriedenGemeinde und in der evangelischen Gemeinde Feudenheim.

## **§2 Zeichen**

n.n

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Stamm kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder verpflichten sich sich an die Regeln, welche sich der VCP auf allen Ebenen gegeben hat, zu halten.
- (2) Menschen werden gemäß der Stufenkonzeption des VCP's im Stamm aufgenommen und erhalten als Zeichen der Aufnahme ein entsprechendes Halstuch.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stamm endet mit der Mitgliedschaft im VCP
- (4) Mitglieder des Stammes können durch die Leitungsrunde aus dem Stamm ausgeschlossen werden.

## §4 Organe und Ämter des Stammes

- (1) Organe des Stammes sind
  1. Stammesleitung
  2. Leitungsrunde
  3. Stammesversammlung
- (2) Ämter des Stammes sind
  1. Stammesleiter\*in (1 oder 2 Personen)
  2. Stellv. Stammesleiter\*in (sind 2 Menschen Stammesleiter\*in, entfällt die Vertretung)
  3. Kassenwart\*in
  4. Kassenprüfer\*in
  5. Materialwart\*in
  6. Öffentlichkeitsbeauftragte\*r
  7. Stammesversammlungsvorstand
  8. Gruppenleiter\*innen
- (3) Die Ämter von Stammesleitung und Kassenprüfer\*in können nicht mit denselben Personen besetzt werden.
- (4) Mitglieder der Organe und Amtsinhaber\*innen müssen Mitglied im Stamm und VCP sein.

## §5 Stammesleitung

- (1) Die Stammesleitung besteht aus Stammesleiter\*in, stellv. Stammesleiter\*in und Kassenwart\*in. Gegebenenfalls kann die Stammesleitung um zusätzliche Personen erweitert werden.
- (2) Alle Mitglieder der Stammesleitung müssen volljährig und VCP-Mitglied sein. Sie sollten einen Stammesleitungslehrgang des VCP besucht haben. Bei vergleichbarer Qualifikation und Eignung kann davon abgesehen werden.
- (3) Die Stammesleitung ist insbesondere zuständig für:
  1. die Leitung des Stammes und dessen Vertretung nach außen
  2. die Unterstützung der wöchentlichen Gruppenarbeit
  3. die Planung, Organisation und Durchführung von Stammesaktivitäten
  4. die Einladung zur regelmäßigen Leiterrunde und deren Leitung
  5. die Kontaktpflege zu den Gemeinden
  6. die Berufung eines Stammesversammlungsvorstandes, dem die Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung der Stammesversammlung übertragen wird.
- (4) Die Stammesleitung ernennt in Absprache mit der Leitungsrunde: Gruppenleiter\*innen, den/die Öffentlichkeitsbeauftragte\*n und den/die Materialwart\*in.

## §6 Leitungsrunde

- (1) Die Leitungsrunde besteht aus der Stammesleitung, den Gruppenleiter\*innen und den gewählten oder besetzten Ämtern. Es können durch die Leitungsrunde weitere Stammesmitglieder zur Leitungsrunde eingeladen werden. Sie sind dann auch Mitglieder der Leitungsrunde.
- (2) Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch untereinander und mit der Stammesleitung. Diese lädt in regelmäßigen Abständen zur Leitungsrunde ein.
- (3) In den Leitungsrunde werden die Jahresplanung, Fahrten, Lager und Aktionen des Stammes sowie der Gruppen besprochen, geplant, terminiert und organisiert. Des Weiteren werden Informationen des Bezirks Kurpfalz, des Landes Baden und des Bundes ausgetauscht und mitgeteilt

## §7 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist das oberste Organ des Stammes.
- (2) Stimmberechtigt in der Stammesversammlung sind im Stamm aufgenommene Personen die mindestens eines der folgende Kriterien erfüllen:
  1. Mitglied der Leitungsrunde
  2. Stammesversammlungsvorstand
  3. Delegierte\*r einer Gruppe (jede Gruppe kann 2 Delegierte wählen).
- (3) Die Stammesversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform durch den Stammesversammlungsvorstand.
- (4) Der Stammesversammlungsvorstand besteht aus einem\*r Stammesversammlungsvorsitzenden und einem\*r Protokollant\*in. Diese werden durch die Leitungsrunde bestimmt.
- (5) Alle Inhaber\*innen von Stammesämtern berichten einmal jährlich in der Stammesversammlung über ihre Tätigkeit.
- (6) Die Stammesversammlung wählt:
  1. die Mitglieder der Stammesleitung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit
  2. den/die Kassenprüfer\*in für 1 Jahr (mindestens bis zur nächsten Stammesversammlung)
- (7) Die Stammesversammlung bestätigt alle übrigen Ämter
- (8) Die Stammesversammlung entlastet alle Ämter jährlich.
- (9) Jede stimmberechtigte Person kann mit einer Frist von 2 Wochen vor der Stammesversammlung Anträge beim Stammesversammlungsvorstand einreichen.
- (10) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Änderung der Stammbesatzung benötigen eine 2/3 – Mehrheit.